

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2024

Nr. 29

I n h a l t

Seite

**Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang
Bioingenieurwesen am Karlsruher Institut für
Technologie (KIT)**

134

Satzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Bioingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 29.07.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 22.07.2024 die nachstehende Satzung beschlossen

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung regelt den Zugang zu dem Masterstudiengang Bioingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT).

§ 2

Fristen

- (1) Eine Immatrikulation erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss
 - für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**
 - für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

für ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutschen gemäß § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung gleichgestellt sind,

- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres**
- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres**

beim KIT eingegangen sein

§ 3

Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS),
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte nach European Credit Transfer System (ECTS),
3. ein Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er in dem Masterstudiengang Bioingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht und
5. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten weiteren Unterlagen.

²Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

³Das KIT kann verlangen, dass diese der Zugangsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) ¹Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Bioingenieurwesen kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Bioingenieurwesen abschließt.

²In diesem Fall sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zugangsentscheidung zu berücksichtigen. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangskommission

(1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangsentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik eine Zugangskommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals, davon einer Professorin oder einem Professor, besteht. ²Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter kann mit

beratender Stimme an den Zugangskommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangskommission führt den Vorsitz.

- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangskommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Zugangskommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik nach Abschluss des Zugangsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangsverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Bioingenieurwesen sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 Leistungspunkten gemäß ECTS muss im Fach Bioingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein;

Die Zugangskommission kann in Ausnahmefällen auch naturwissenschaftliche Bachelorstudiengänge anerkennen, soweit diese eine technische Orientierung aufweisen.

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen

- a) „Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten, davon mindestens 10 Leistungspunkte im Bereich Mathematik, und
- b) „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten und
- c) „Thermodynamik & Transportprozesse“ im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten, davon mindestens 5 Leistungspunkte im Bereich „Transportprozesse“, und
- d) „Verfahrenstechnische Grundlagen“ im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten und
- e) „Biologie und Biotechnologie“ im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten und

Nicht berücksichtigt werden anwendungsbezogene Leistungen wie Laborpraktika.

Fehlen insgesamt bis zu 15 Leistungspunkte der vorgenannten Leistungen, kann der Bewerber oder die Bewerberin trotzdem mit der Auflage zugelassen werden, die fehlenden

Leistungen in einem Umfang von maximal 20 Leistungspunkten zusätzlich zum Studienplan des Masterstudiengangs Bioingenieurwesen in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Der Nachweis über die erbrachten Leistungen hat bis spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erfolgen. Eine etwaige Auflage wird von der Zugangskommission festgesetzt und dem Bewerber/der Bewerberin im Rahmen der Zulassung mitgeteilt;

Für das Ablegen der Prüfungen in den Auflagenfächern gelten die Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen mit der Maßgabe, dass eine Zweitwiederholung endgültig nicht bestandener Prüfungen in den Auflagenfächern nicht zulässig ist.

3. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT;
 4. dass im Masterstudiengang Bioingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 4 entscheidet die Zugangskommission des Masterstudiengangs Bioingenieurwesen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Bioingenieurwesen; dies gilt entsprechend für Abschlüsse und Leistungen, die in Studiengängen erworben wurden, die keine Leistungspunkte entsprechend dem ECTS ausweisen. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6

Immatrikulationsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen und die Immatrikulation trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag der Zugangskommission.
- (2) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - c) im Masterstudiengang Bioingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 Landeshochschulgesetz).

²Im Fall des § 3 Absatz 3 kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde,

nachgereicht wird. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht. ⁴Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangskommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁵Die Zugangskommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

- (3) ¹Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nicht und/oder kann sie oder er nicht immatrikuliert werden, wird ihr oder ihm das Ergebnis des Zugangsverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Über den Ablauf des Zugangsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025.

³Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Bioingenieurwesen am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 03. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nr. 33 vom 10. Mai 2016) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)